BDH-Klinik Braunfels

BDH
Bundesverband
Rehabilitation

Die Klinik von A-Z
Hausordnung

und Allgemeine Vertragsbedingungen

Dietmar Demel
Geschäftsführer

Prof. Dr. Klaus-Dieter Böhm
Ärztlicher Direktor

BDH-Klinik
Braunfels

Als gemeinnützige
Einrichtung anerkannt

Alleiniger Gesellschafter:
BDH Bundesverband
Rehabilitation e. V.

Sitz der Gesellschaft:
Lievelingsweg 125
53119 Bonn

Der BDH

- ist die größte deutsche Fachorganisation für die Rehabilitation neurologischer Patienten
- steht allen von Behinderung Betroffenen und Ihren Angehörigen offen
- ist eine unabhängige Selbsthilfe-organisation, die gesellschaftspolitisch an der Sicherung des sozialen Leistungssystems mitwirkt
- hilft durch ehrenamtliche Beratung und Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und vor den Sozialgerichten
- fördert den Kontakt von Betroffenen untereinander
- bietet deutschlandweit kompetente stationäre neurologische Akut- und Rehabilitationsbehandlung

Willkommen in der BDH-Klinik Braunfels

Sehr geehrte Patienten und Angehörige,

im Namen aller Mitarbeiter und des BDH begrüßen wir Sie sehr herzlich und wünschen Ihnen einen positiven Verlauf Ihres Klinikaufenthaltes und gute Besserung!

Dieses Informationsheft gibt Ihnen die wichtigsten Hinweise und soll Ihnen helfen, sich mit Ihrer neuen Umgebung vertraut zu machen.
Weitere Informationen stehen Ihnen in den jeweiligen Abteilungen zur Verfügung.

Wir möchten Ihnen den Aufenthalt bei uns so angenehm wie möglich gestalten. Dies können Sie unterstützen, indem Sie die nachstehenden Informationen lesen und die Hausordnung einhalten.

Dafür danken Ihnen Mitpatienten, Ärzte, Pflegepersonal, Therapeuten sowie alle Mitarbeiter unseres Hauses.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.bdh-klinik-braunfels.de

Stand: 11/2019

Inhalt

- Hausordnung und Informationen zur Klinik
- Allgemeine Vertragsbedingungen und Hinweise zum Datenschutz
- BDH Hinweise und Adressen
- Gebäudeplan der Klinik

Anlagen: Pflegekostentarife

Hausordnung und Informationen zur Klinik von A-Z

A

Allgemeines

Die BDH-Klinik Braunfels ist eine Fachklinik für neurologische Akutbehandlung, neurologische Frührehabilitation sowie neurologische Rehabilitation. Sie verfügt über ca. 200 Betten in verschiedenen Phasen.
Die Klinik verwirklicht ein „durchgängiges Behandlungskonzept“, sie bietet ein differenziertes Angebot und erfolgreiche Behandlung in den Phasen der Akutbehandlung, Frührehabilitation und der medizinischen Rehabilitation.

Angehörigenbegleitung

Die Angehörigenbegleitung gehört zum Konzept der BDH-Klinik Braunfels. Um die neurologisch erkrankten Menschen gut versorgen und behandeln zu können, ist eine verständnisvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten notwendig. Angehörige kennen die Besonderheiten des Kranken und können durch ihre Fürsorge die Genesungsentwicklung maßgeblich beeinflussen.
Bei einigen Therapien können Angehörige mit anwesend sein, um praktische Fähigkeiten zu erlangen und mehr Verständnis für die Krankheitssituation zu gewinnen. Besprechen Sie dies mit Ihren Therapeuten. Besuchern unseres Hauses können wir allerdings die Inanspruchnahme der Therapieeinrichtungen aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht gestatten.
Für Begleitpersonen bestehen Unterbringungsmöglichkeiten im Hause; fragen Sie an der Information.
Ein begleitendes Gesprächsangebot durch unsere psychologischen Psychotherapeuten ist nach Absprache mit dem behandelnden Arzt möglich.

Ansprechpartner

Ihr erster Ansprechpartner sind immer die Mitarbeiter Ihrer Station. Sie helfen Ihnen dabei, dass Ihre Fragen und Wünsche an die richtige Adresse gelangen.

Arzt

Bei Ihrer Stationsärztin bzw. Ihrem Stationsarzt laufen die Fäden zusammen. Er oder sie wird Sie während Ihres Klinikaufenthaltes in Übereinstimmung und Absprache mit dem leitenden Arzt und den Oberärzten durchgehend betreuen. Die regelmäßigen Visiten werden Ihnen in Ihrem Therapieplan oder durch die Pflegekräfte angekündigt. Zur Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte telefonisch an die Information Tel.: 06442 9360

Aufenthaltsräume

Unsere Klinik bietet Ihnen zahlreiche Sitzgelegenheiten. In unserem Speisesaal können Sie Tee, Kaffee und Wasser erhalten. Auf den Stationen stehen zusätzlich Wasserspender bereit. Außerhalb der Essenszeiten können sowohl der Speisesaal wie auch die Aufenthaltsräume der Stationen benutzt werden. In der Eingangshalle des Haupteingangs befinden sich Sitzgelegenheiten sowie unseren Kiosk.

Aufnahme

Die Patientenaufnahme befindet sich im Eingangsbereich des Hauptgebäudes Haus 1. Sie ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr besetzt (Telefon 110). Nach 16.00 erfolgt die Anmeldung an der Information oder an der aufnehmenden Station.

Aushang

Aktuelle Informationen finden Sie auf den Stationen und den Informationstafeln der Abteilungen. Beachten Sie auch das wöchentliche Veranstaltungsprogramm der Freizeittherapie auf den Stationen.

B

BDH

Der Bundesverband für Rehabilitation ist alleiniger Gesellschafter der gemeinnützigen BDH-Klinik Braunfels.
Nähere Informationen finden Sie auf der letzten Seite.

Beschwerdemanagement

Wir setzen alles daran, Ihre Genesung durch kompetente medizinische Behandlung sowie bestmögliche pflegerische und therapeutische Betreuung zu unterstützen. Dennoch kann es im Rahmen von Krankenhausaufenthalten Situationen geben, die zu Missverständnissen oder gar Verärgerung führen. Um reagieren zu können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Hinweise, Anregungen und auch um Ihre Beschwerden. Ihre Meinung ist ein wichtiger Baustein in unserem Qualitätsmanagement. Sie helfen uns damit, unsere Leistungen ständig zu überprüfen und den Service für unsere Patienten weiter zu verbessern.
Selbstverständlich freuen wir uns auch über ein mitgeteiltes Lob. Ihre Meinung wird auf Wunsch anonym erfasst und ausgewertet.
Ansprechpartner:
Frau Feuring-Monroy: beschwerde@bdh-klinik-braunfels.de, Tel.: 691

Besuchszeiten

Besucher und Angehörige sind herzlich willkommen. Um einen reibungslosen Stationsablauf zu gewährleisten und die Genesung der Patienten zu unterstützen, existieren für die jeweiligen Stationen individuelle Besuchszeiten.
Von Besuchen während der Mahlzeiten bitten wir grundsätzlich abzusehen.
Es können im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen werden - siehe auch unter „Angehörigenbegleitung“.
Die Anzahl an Besuchern kann, zum Wohle der Patienten, durch das Pflegepersonal eingeschränkt werden. Bitte folgen Sie den Anweisungen auf den Stationen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Pflegekräfte.

Beurlaubungen, Belastungserprobung

(Verlassen des Hauses)

Bitte melden Sie sich bei den Pflegekräften ab oder lassen Sie sich durch Ihre Angehörigen abmelden, wenn Sie das Klinikgelände zeitweilig verlassen. Die Zustimmung dazu muss ihr behandelnder Arzt vorab erteilen. Während einer stationären Klinikbehandlung sind normalerweise Beurlaubungen nicht möglich. Lediglich bei langfristigen Krankenhausbehandlungen kann in begründeten Fällen der zuständige Arzt nach Zustimmung des Kostenträgers Belastungserprobungen genehmigen.
Beurlaubungen über Nacht sind grundsätzlich nur in Ausnahmefällen möglich. Bei Beurlaubungen ist eine Abmeldung bei der zuständigen Station und im Speisesaal notwendig.
Kosten für Fahrten im Zusammenhang mit Beurlaubungen und ausgefallene Mahlzeiten können nicht erstattet werden.
Das Verlassen des Klinikgeländes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
Ausnahme sind begleitete Therapieeinheiten.

Beurteilung der Klinik (Patientenbefragung)

Kritik ist bei uns gern gesehen, denn wir lernen immer noch dazu. Bitte füllen Sie unseren Patientenfragebogen aus, der an der Information und den Stationen erhältlich ist. Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung und sind dankbar für jeden Hinweis oder Verbesserungsvorschlag. Benutzen Sie dafür bitte die auf den Stationen ausgehängten Briefkästen.

Brandschutz

Unser Haus verfügt über eine Brandmeldeanlage, die automatisch eine Alarmierung der Feuerwehr gewährleistet. Im Haus gelten die allgemeinen brandschutzrechtlichen Vorschriften.
Offenes Feuer und Kerzen sind untersagt. Verstöße gegen den Brandschutz, die den Einsatz der Feuerwehr zur Folge haben, werden dem jeweiligen Verursacher in Rechnung gestellt und können die sofortige Entlassung zur Folge haben.
Im Brandfall bleiben Sie ruhig und folgen Sie den Anweisungen der Mitarbeiter. Zur Orientierung achten Sie auf die Informationstafeln und Fluchtwegmarkierungen in der jeweiligen Abteilung.

D

Diätberatung

Diabetiker erhalten von Ärzten und Diätberaterinnen eine spezielle Diabetikerschulung. Hier werden physiologische Zusammenhänge der Erkrankung erklärt und dadurch erforderliche Verhaltensweisen, Berechnung der Broteinheiten usw. vermittelt. Die Einzeldiätberatung findet nach Verordnung statt.

E

Eigenbeteiligung an der Krankenhausbehandlung

Falls Sie zur Zahlung einer Eigenbeteiligung durch Ihre Krankenkasse verpflichtet sind, müssen Sie vom Beginn einer Krankenhausbehandlung an innerhalb eines Kalenderjahres für höchstens 28 Tage eine Eigenbeteiligung zahlen. Diese beträgt 10 €/ Tag und wird vom Krankenhaus eingezogen (Stand 11/2015). Sollten Sie diesen Betrag für das laufende Kalenderjahr bereits entrichtet haben (z. B. in einem anderen Krankenhaus), entstehen Ihnen hier keine weiteren Kosten.

Einbettzimmer

siehe unter Wahlleistungen

Entlassung

Der Entlassungstermin wird vom behandelnden Arzt festgelegt und Ihnen rechtzeitig mitgeteilt. Bitte räumen Sie Ihr Zimmer am Entlassungstag bis 09.00 Uhr, damit wir es für neuankommende Patienten vorbereiten können. Selbstverständlich können Sie sich noch länger in der Klinik aufhalten. Sie können am Entlassungstag gerne noch zu Mittag bei uns essen. Sagen Sie bitte den Mitarbeiterinnen im Speisesaal Bescheid. Es entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten. Besprechen Sie mit dem Pflegeteam Ihrer Station, wo Sie solange Ihr Gepäck aufbewahren können.

Elektrogeräte

Für Elektrogeräte, die vom Patienten von zu Hause mitgebracht werden (Fön, Fernseher, Rasierapparat, Laptops etc). können wir keine Haftung übernehmen. Sollten durch die Geräte Personen- oder Sachschäden verursacht werden, behalten wir uns Haftungsansprüche gegenüber dem Patienten vor.

Ernährungsberatung

Die Ernährungsberatung gibt wichtige Informationen über gesunde Ernährung. Für alle Patienten finden jeden Mittwoch jeweils um 14.00 Uhr Vorträge mit folgenden Themenschwerpunkten statt:

- Vollwerternährung
- Gesunde Ernährung
- Cholesterinarme Kost bei Bedarf
- Gewichtsreduktion bei Bedarf

Den Raum entnehmen Sie bitte den Aushangtafeln bzw. Ihrem Therapieplan.

Essen und Trinken

Die Ernährung ist in unserem Hause ein wichtiger Bestandteil der Gesamttherapie. Die Speisenzubereitung erfolgt unter Beachtung der aktuellen ernährungsphysiologischen Grundsätze und des individuellen Krankheitsbildes.
Ein Fernbleiben von den regelmäßigen Mahlzeiten muss daher mit dem behandelnden Arzt abgestimmt und der Station bzw. den Mitarbeiter/Innen im Speisesaal rechtzeitig mitgeteilt werden.
Die Speisen werden in einer hauseigenen Küche mit speziell geschultem Personal immer frisch zubereitet. Die Zutaten stammen überwiegend von Betrieben unserer Region.

Essenszeiten

Die Mahlzeiten werden im Speisesaal zu folgenden Zeiten serviert:
Frühstück:
Montag bis Samstag ab 7.15 bis 9.00 Uhr
Sonntag und Feiertag 7.30 bis 9.00 Uhr
Mittagessen:
Montag bis Freitag, 11.15 bis 13.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertag 11.30 bis 12.15 Uhr
Abendessen:
Montag bis Sonntag 17.15 bis 18.00 Uhr
Der Kaffee kann ab 13.00 Uhr im Speisesaal eingenommen werden.
Auf den Stationen werden die Mahlzeiten zu folgenden Zeiten serviert:
Frühstück:
Montag bis Samstag ab 7.15 Uhr bis 8.30 Uhr (in Ausnahmefällen bis 10 Uhr), Sonntag ab 8.00 Uhr.
Mittagessen: ab 11.15 Uhr bis 12.30 Uhr bzw. nach den Therapien
Abendessen: ab 17.15 Uhr

Besucher und Begleitpersonen, die an den Mahlzeiten teilnehmen möchten, erhalten Essensmarken an der Information und melden sich bitte im Speisesaal unter Tel.: 245 an.

F

Fernseher

Jedes Zimmer ist mit einem modernen, kostenfreien Fernseher ausgestattet.

Fotografieren

Fotos innerhalb des Hauses (auch mit dem Handy) sind **nicht erlaubt**, sie bedürfen der Genehmigung durch die Klinikleitung.

Freies Schwimmen

Das klinikeigene beheizte Bewegungsbad kann von Dienstag bis Freitag ab 18 Uhr nach Ende der Therapien unter Aufsicht zum freien Schwimmen genutzt werden. Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme nur möglich ist, wenn Ihr behandelnder Arzt dem vorher zustimmt.
Folgen Sie unbedingt den Anweisungen des Aufsichtspersonals.
Nach 18.00 Uhr erfolgt der Zugang zum Bewegungsbad über die Station 1, im Gebäude G, Haus 1.

Freizeitangebote

Über das aktuelle Tages- und Wochenprogramm informieren Sie die Informationstafeln im Haus. In und um die Stadt Braunfels herum besteht ein reichhaltiges Freizeitangebot. Neben dem zentral gelegenen Schloss bietet die Innenstadt zahlreiche Cafes und Geschäfte. Etwas außerhalb befindet sich der Fürstliche Tiergarten, der ganzjährig, kostenlos geöffnet ist. Sehr beliebt ist das sonntägliche Kurkonzert, von Mai bis September, nur wenige Schritte von unserer Klinik im Kurpark entfernt. Prospekte finden Sie am Schriftenstand der Anmeldung und im Wartezimmer der Station 4. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Touristinformation am Marktplatz 9, Tel. 934411.

Frisör / Fußpflege

Nach vorheriger Anmeldung kommt ein Damen- oder Herrenfrisör bzw. Fußpflegerin zu Ihnen aufs Zimmer. Sprechen Sie mit dem Pflegeteam Ihrer Station.

Fundsachen

werden bei der Information oder in der Verwaltung verwahrt, Telefon 115 oder 101.

G

Gebäudeplan

Über Gebäude und Einrichtungen informiert Sie der Übersichtsplan auf der Rückseite der Hausordnung.

Gottesdienste

Jeden ersten Sonntag im Monat wird mit Patienten und Angehörigen ein Gottesdienst gefeiert, im Wechsel gestaltet von der evangelischen und der katholischen Krankenhausseelsorge.
Zeit und Ort entnehmen Sie bitte den Hinweistafeln auf Station und den Aufzügen.

H

Handtücher

Handtücher werden vom Haus zur Verfügung gestellt.

Hygiene

Als Krankenhaushygiene werden alle vorsorglichen Maßnahmen bezeichnet, die der Verhinderung und Weiterverbreitung von im Krankenhaus und anderen Einrichtungen im Gesundheitswesen erworbenen Krankheiten dienen. Die Hände sind das meistgebrauchte medizinische Instrument im Gesundheitswesen. So wie Werkzeuge bei der Arbeit verschmutzen, können die Hände bei Tätigkeiten im Krankenhaus, in der Regel nicht sichtbar, kontaminiert sein. Um nicht nur sich selbst sondern auch ihre Angehörigen vor möglichen übertragbaren Erkrankungen zu schützen, möchten wir Sie bitten, die im Haus befindlichen Händedesinfektionsmittel aus dem Spender eigenverantwortlich zu benutzen. So tragen auch Sie zur Verminderung von Übertragungen von Erkrankungen oder Infektionen bei. Bitte bringen Sie keine Blumen auf die Stationen 5, 6 und 7 mit. Auf den übrigen Stationen dürfen Blumen mitgebracht werden, wenn der Patient diese selbständig versorgen kann.

I

Information

Die Information ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr besetzt. Am Wochenende und an Feiertagen ist die Information in der Zeit von 13.00-17.00 Uhr geöffnet. Die Kassenzeiten sind Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Hier können Sie Geld und Wertsachen gegen Quittung aufbewahren lassen und Fundsachen abholen. Telefon 06442 936-0 oder intern über die 115.

I

Internet

In der Klinik steht Ihnen kostenloses WLAN zur Verfügung (Internet@NEURO).

K

Kosten

siehe Anlage 1+2

P

Parken

Es stehen rund um die Klinik ausreichend öffentliche Parkplätze (teilweise gebührenpflichtig) für Patienten und Besucher zur Verfügung. Bitte folgen Sie den Hinweisschildern. Auf dem gesamten Klinikgelände - bis auf die ausgewiesenen Parkplätze am Klinikeingang - gilt ein absolutes Halteverbot. Die Klinik ist gesetzlich verpflichtet, die offiziellen Flucht- und Rettungswege freizuhalten und muss sich deshalb bei Zuwiderhandlungen das gebührenpflichtige Abschleppen von Fahrzeugen vorbehalten.

Patientenfürsprecher

Oftmals sind es Kleinigkeiten, die den kranken Menschen stören. Auch in Anbetracht der Belastung der Ärzte, des Pflegedienstes und der Therapeuten traut sich der Patient oft nicht, entsprechende Wünsche zu äußern, Anregungen zu geben oder sich gegebenenfalls über belastende Dinge zu beschweren. Der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises hat für die BDH-Klinik in Braunfels Herrn Karl Heinz Strassheim und Frau Erika Zander zu PatientenfürsprecherInnen gewählt. Sie haben die Möglichkeit, sich vertrauensvoll an beide zu wenden. Alle Sachverhalte, von denen die PatientenfürsprecherInnen erfahren, werden vertraulich behandelt. Sie erörtern die aufgetretenen Probleme mit den entsprechenden Personen und suchen gemeinsam nach einer Lösung.
Sprechstunde ist an jedem 1. und 3. Montag von 15.30 bis 16.00 Uhr im Bereich der Krankenhausseelsorge, Gebäude C, 3. Stock, Raum C3.04.
Sie können auch gerne telefonisch einen Termin vereinbaren:
Karl Heinz Strassheim: 06473 2690
Erika Zander: 06441 24558

Patientenverwaltung

Fragen bezüglich der Kostenübernahme und des Heilverfahrens können Sie im Büro der Patientenverwaltung (Gebäude K) oder im Servicebüro der Station 4 (Gebäude E) klären.

Pflegedienst

Da unsere Patienten rund um die Uhr vom Pflegedienst betreut werden, kommt der pflegerischen Versorgung eine spezielle therapeutische Rolle zu und sie besitzt daher einen hohen Stellenwert. Die geplante Pflege erfolgt nach dem Pflegeprozess unter Einsatz von rehabilitierenden, therapeutischen Pflegekonzepten und bezieht auch die Anleitung und Unterstützung der Angehörigen mit ein. In allen pflegerischen Belangen und bei Fragen den Stationsalltag betreffend steht Ihnen jederzeit das Pflegeteam Ihrer Station als kompetenter Ansprechpartner zur Seite.

Post

Die Post wird den Patienten durch das Pflegepersonal ausgegeben.
Die Patienten der Station 4 erhalten eine Nachricht und können Ihre Post im Stationssekretariat selbst abholen.
Eine öffentliche Postagentur befindet sich in der Fürst-Ferdinand-Straße (ca. 5 Minuten Fußweg).

Q

Qualitätsmanagement/Risiko

Eine qualitativ hochwertige und umfassende Versorgung aller Patienten steht für uns an erster Stelle. Um diesem Anspruch gerecht zu werden hat die BDH-Klinik Braunfels ein Qualitätsmanagementsystem in allen Bereichen der Klinik eingerichtet und entwickelt es kontinuierlich fort. Ziel ist es, alle Abläufe der Klinik optimal an den Bedürfnissen unserer Patienten und

dem aktuellen Stand der Wissenschaft auszurichten.
Wichtiger Bestandteil unseres Qualitätsmanagements sind Vorschläge und Verbesserungsideen unserer Patienten. Hier bitten wir Sie um Ihre Mithilfe, einen Fragebogen haben Sie bei Ihrer Aufnahme erhalten, weitere Bögen sind jederzeit über die Pflege oder den Sozialdienst erhältlich.
Unser Qualitätsmanagementsystem wurde nach DIN EN ISO 9001:2015 und den Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) erfolgreich zertifiziert.
Ansprechpartner:
Frau Feuring-Monroy: mya@bdh-klinik-braunfels.de, Tel.: 691
Frau van Wickern: vwp@bdh-klinik-braunfels.de, Tel.: 690
Risikomanagement:
Im Fokus unseres Risikomanagements steht die Patientensicherheit, daher überprüfen wir stets unsere Prozesse und leiten ggf. entsprechende Verbesserungsmaßnahmen ein.
Durch Einbeziehung aller Beteiligten am Behandlungsprozess versuchen wir Fehler im Vorfeld zu vermeiden und Risiken zu identifizieren.
Ein wichtiges Instrument zur Fehlervermeidung in unserem Haus ist das Berichtsystem CIRS, in welchem kritische Ereignisse, Fehler, Risiken und Beinahe-Fehler erfasst werden.
Im Rahmen Ihrer Möglichkeiten möchten wir Sie als Patient ebenfalls miteinbeziehen, um die Patientensicherheit in unserem Hause zu verbessern.
Informationen dazu erhalten Sie in den Broschüren“ Patienteninformation“ vom „Aktionsbündnis Patientensicherheit“ die auf den Stationen ausliegen sowie auf unserer Homepage unter der Rubrik Patienten/ Patienteninformationen unter dem Link „Aktionsbündnis Patientensicherheit“ u.a. zu den Themen Vermeidung von Stürzen,
Sicher im Krankenhaus und Prävention von Krankenhauserregern.

Gerne können Sie sich bei Anregungen zur Risikovermeidung auch direkt an unser Qualitäts- und Projektmanagement wenden (Telefonnummer 06442-936-690 oder 06442-936-691).

R

Rauchen / Alkohol

Auf ausdrückliche Anordnung der Kostenträger gilt in unserer Klinik ein generelles Alkohol- und Rauchverbot. Im Außengelände ist das Rauchen nur in ausgewiesenen Bereichen gestattet (Pavillon).
Insbesondere darf auch nicht auf den Balkonen der Patientenzimmer oder im Untergeschoss auf dem Terrassenbereich geraucht werden.

Raumnummern

Anhand der Bezeichnung eines Zimmers können Sie erkennen, wo es sich befindet. Der Buchstabe gibt den Gebäudeteil innerhalb der Klinik an, die erste Ziffer den Hinweis auf das Stockwerk und die beiden nachfolgenden Ziffern bezeichnen die Raumnummer. Die Raumnummern sind auf der linken Seite ungerade und auf der rechten Seite gerade.
Beispiel: F0.05 (Patientenaufnahme, Geb. F, EG, Raum 5, linke Seite)
Den Gebäudeplan finden Sie im Innenteil Ihres Therapieplans.
Sollten Sie sich nicht sofort zurechtfinden, so können Sie unsere Mitarbeiter gerne ansprechen.

Rollstuhl / Rollator

Im Rahmen Ihrer Erkrankung kann es erforderlich sein, dass Sie einen Rollstuhl oder Rollator benötigen. Dieser wird Ihnen von Ihrem Physio - Therapeuten ausgehändigt.
Bevor Sie das erste Mal mit Ihren Angehörigen nach draußen fahren, lassen Sie sich bitte von einem/r

kompetenten Mitarbeiter/in aus der Pflege oder Therapie den Umgang mit dem Rollstuhl (Bordsteinkante fahren, Umgang mit Fußrasten, Zusammenklappen des Rollstuhles etc.) zeigen.
Für Schäden die Ihnen im Umgang mit diesen Hilfsmitteln außerhalb des Klinikbereichs entstehen, können wir keine Haftung übernehmen.

Ruhezeiten

Bitte beachten Sie mit Rücksicht auf Ihre Mitpatienten die Mittagsruhe von 12.00 bis 14.00 Uhr und die Nachtruhe ab 22.00 Uhr.

S

Schlüsselchip

Die Haupteingänge der Klinik sind von 5.15 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Der Haupteingang der Station 4 an Dienstagen, Freitagen und Samstagen bis 23.00 Uhr.
Die Patienten der Station 4 erhalten einen Chip für ihr Zimmer, die Kaution dafür beträgt 15 € und wird bei der Anmeldung im Sekretariat der Station 4 hinterlegt.

Seelsorge

Wenn Sie ein Gespräch oder einen Besuch der Klinikseelsorge wünschen, sagen Sie es bitte dem Pflegeteam Ihrer Station. Sie können die Seelsorge auch direkt anrufen, Tel. 217.
Evangelisch: Herr Pfarrer Hans-Jörg Ott, oth@bdh-klinik-braunfels.de, Tel. 06442 7084680 oder 0177 32907101.
Katholisch: Frau Dorothea Verdcheval, vcd@bdh-klinik-braunfels.de, Tel. 217 oder 0176 49477556.

Sozialdienst

Wenn Sie Fragen zu Krankengeld, Rente, Schwerbehindertenrecht und sonstigen finanziellen und sozialrechtlichen Angelegenheiten haben, wenden Sie sich bitte an den Sozialdienst, Haustelefon 210 oder 212 oder an Ihr behandelndes Team. Der Sozialdienst informiert über mögliche Leistungsansprüche und hilft bei der Antragstellung. Zur Vermittlung eines Gesprächstermins beim Sozialdienst wenden Sie sich bitte an das Pflegeteam Ihrer Station.

T

Tafelwasseranlage

Unser Haus verfügt über eigene Tafelwasseranlagen. Sie erhalten dafür spezielle Glaskrüge, mit denen Sie sich das Tafelwasser an den Zapfstellen auf Ihrer Station holen können. Auch im Speisesaal in Haus 2 befindet sich eine Anlage.

Therapieplan

Die von Ihrem Arzt verordneten Therapien und Diagnostiktermine finden Sie in Ihrem persönlichen Therapieplan, der Ihnen auf der Station ausgehändigt wird. Bewahren Sie den Plan bitte sorgfältig auf und nehmen Sie ihn zu allen Anwendungen mit. Halten Sie bitte die angegebenen Zeiten ein. Änderungen oder ein Fernbleiben sind nur nach Absprache mit Ihrem Arzt und der Therapieplanung möglich. Nicht in Anspruch genommene Therapien können später nicht nachgefordert werden. Ihr Therapieplan ist ein wichtiges Dokument. Geben Sie ihn bitte am Entlassungstag im Stationszimmer ab. Durch unsere zentrale Therapieplanung können wir auf Krankheitssituationen und Bedürfnisse unserer Patienten individuell eingehen. Sie erhalten für jede Änderung einen aktualisierten Therapieplan. Das ergibt manches Mal viel Papier für scheinbar kleine Änderungen, ist aber zum Wohle aller Patienten erforderlich. Über Inhalt und Wirkung der Therapien sprechen Sie bitte mit Ihrem Arzt und Ihren Therapeuten.

Telefon

Die BDH Klinik Braunfels verfügt über eine moderne Telefonanlage mit Durchwahlsystem.
In jedem Zimmer steht Ihnen kostenlos ein Telefon für Inlandsgespräche zur Verfügung. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Station.
Wir weisen Sie darauf hin, dass eine Weitervermittlung von Privatgesprächen über die Stationen nicht möglich ist. Bitte informieren Sie Ihre Angehörigen und Bekannten entsprechend.

Trauer-Café

Wir laden Sie ein, wenn Sie in Trauer sind und mit jemandem reden wollen oder mit Menschen zusammen sein möchten, die Sie verstehen.
Im Trauer-Café können Sie bei Kaffee und Kuchen sprechen und schweigen, andere Menschen treffen, denen es ähnlich geht, mit anderen trauern und Informationen erhalten. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Wir freuen uns auf Sie! Das Team vom Trauer-Café (Klinikseelsorgerin Dorothea Verdcheval und Ehrenamtliche) ist konfessionsunabhängig und kostenlos für Sie da an jedem 1. Samstag im Monat von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Hubertussaal der BDH-Klinik, Raum A1.05.

W

Wahlleistungen

Wünschen Sie Wahlleistungen, wie zum Beispiel persönliche Behandlung durch die leitenden Ärzte oder Unterbringung in einem Einzelzimmer, ist dazu eine gesonderte Vereinbarung notwendig. Nähere Auskunft erhalten Sie bei der Aufnahme (Telefon Zentrale 110). Siehe auch „Pflegekostentarife“ in der Anlage.

Wäsche / Bekleidung

Bitte bringen Sie nur das Notwendigste an Wäsche und Bekleidung mit. Eine Aufstellung notwendiger Bekleidungsstücke für stationäre Patienten erhalten Sie auf Wunsch vom Pflegepersonal. Für private Wäsche steht eine Waschmaschine zur Verfügung, die Patienten von montags, dienstags, mittwochs und freitags nutzen können. Diesbezügliche Auskünfte erhalten Sie bei der Hauswirtschaft (Telefon 230 oder 605) und beim Pflegedienst der Station 4 (Telefon 204 oder 504). Die Bedienung der Waschmaschine kann leider nicht vom Pflegepersonal übernommen werden, dieses weist Sie aber gerne ein. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass für die Nutzung der Waschmaschine keine Haftung übernommen werden kann.

Wertsachen

Bitte bringen Sie keine größeren Geldsummen und Wertgegenstände mit. Bei Verlust oder Diebstahl von Bargeld oder anderen Wertgegenständen können keine Haftungsansprüche gegenüber der Klinik geltend gemacht werden. Achten Sie bitte auf Ihre persönlichen Gegenstände und benutzen Sie Ihren abschließbaren Schrank. Wer nicht selbst auf seine Wertsachen achten kann, sollte diese zur Aufbewahrung im Tresor im Servicebüro abgeben. Sie erhalten dafür eine Quittung. Auf den Stationen kann aus Haftungsgründen kein Geld hinterlegt werden.

siehe Information (Kassenzeiten)

Z

Zufriedenheit

Sollten Sie mit unseren Leistungen zufrieden sein, würden wir uns über ein positives Feedback, z. B. auf unserer Homepage, freuen.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
für

BDH-Klinik Braunfels
Neurologisches Zentrum mit Akutstation, Stroke Unit, Intensivmedizin und Rehabilitation

BDH Bundesverband Rehabilitation

§ 1
Geltungsbereich

Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen der BDH-Klinik Braunfels und den Patienten bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen.

§ 2
Rechtsverhältnis

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten sind privatrechtlicher Natur.

(2) Die AVB werden für Patienten wirksam, wenn diese

- jeweils ausdrücklich oder – wenn ein ausdrück-licher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist – durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses darauf hingewiesen wurden,
- von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender der AVB erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, Kenntnis erlangen konnten,
- sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

§ 3
Umfang der Krankenhausleistungen

(1) Die vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen umfassen die allgemeinen Krankenhausleistungen und die Wahlleistungen.

(2) Allgemeine Krankenhausleistungen sind diejenigen Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch:

a) die während des Krankenhausaufenthalts durchgeführten Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V),

b) die vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter,

c) die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Patienten,

d) die besonderen Leistungen von Tumorzentren und onkologischen Schwerpunkten für die stationäre Versorgung von krebskranken Patienten,

e) die Frührehabilitation im Sinne von § 39 Abs. 1, S. 3 SGB V.

(3) Nicht Gegenstand der allgemeinen Krankenhausleistungen sind

a) die Dialyse, wenn hierdurch eine entsprechende Behandlung fortgeführt wird, das Krankenhaus keine eigene Dialyseeinrichtung hat und ein Zusammenhang mit dem Grund der Krankenhausbehandlung nicht besteht.

b) die Leistungen der Belegärzte, der Beleghebammen/-Entbindungspfleger,

c) Hilfsmittel, die dem Patienten bei Beendigung des Krankenhausaufenthaltes mitgegeben werden (z.B. Prothesen, Unterarmstützkrücken, Krankenfahrstühle),

d) die Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung,

e) Leistungen, die nach Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 137c SGB V nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden dürfen.

(4) Das Vertragsangebot des Krankenhauses erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Krankenhaus im Rahmen seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.

§ 4
Aufnahme, Verlegung, Entlassung

(1) Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses wird aufgenommen, wer der vollstationären oder teilstationären Krankenhausbehandlung bedarf. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Schwere und der Dringlichkeit des Krankheitsbildes.

(2) Wer wegen unmittelbarer Lebensgefahr oder der Gefahr einer bedrohlichen Verschlimmerung seiner Krankheit der sofortigen Behandlung bedarf (Notfall), wird – auch außerhalb der qualitativen oder quantitativen Leistungsfähigkeit des Krankenhauses – einstweilen aufgenommen, bis seine Verlegung in ein anderes geeignetes Krankenhaus gesichert ist.

(3) Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes für die Behandlung des Patienten medizinisch notwendig und die Unterbringung im Krankenhaus möglich ist. Darüber hinaus kann auf Wunsch im Rahmen von Wahlleistungen eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Bei medizinischer Notwendigkeit (insbesondere in Notfällen) können Patienten in ein anderes Krankenhaus verlegt werden. Die Verlegung wird vorher – soweit möglich – mit dem Patienten abgestimmt.
Eine auf Wunsch des gesetzlich Krankenversicherten zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse erfolgende Verlegung in ein wohnortnahes Krankenhaus ist gemäß § 60 SGB V von einer Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse abhängig, wenn die Verlegung nicht aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist. Verweigert die gesetzliche Krankenkasse ihre Einwilligung, erfolgt die Verlegung nur auf ausdrücklichen Wunsch und eigene Kosten des gesetzlich Krankenversicherten. Das Krankenhaus informiert den gesetzlich Krankenversicherten hierüber.

(5) Entlassen wird,

a) wer nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes der Krankenhausbehandlung nicht mehr bedarf oder

b) die Entlassung ausdrücklich wünscht.

Besteht der Patient entgegen ärztlichem Rat auf seine Entlassung oder verlässt er eigenmächtig das Krankenhaus, haftet das Krankenhaus für die entstehenden Folgen nicht. Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr gegeben sind.

§ 5
Vor- und nachstationäre Behandlung

(1) Das Krankenhaus kann bei Verordnung von Krankenhausbehandlung (Krankenhauseinweisung) Patienten in medizinisch geeigneten Fällen ohne Unterkunft und Verpflegung behandeln, um

a) die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu klären oder die vollstationäre Krankenhausbehandlung vorzubereiten (vorstationäre Behandlung),

b) im Anschluss an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre Behandlung).

(2) Die vorstationäre Krankenhausbehandlung, die drei Behandlungstage innerhalb von fünf Kalendertagen vor Beginn der stationären Behandlung nicht überschreiten darf, wird beendet,

a) mit Aufnahme des Patienten zur vollstationären Behandlung,

b) wenn sich herausstellt, dass eine vollstationäre Krankenhausbehandlung nicht oder erst außerhalb des vorstationären Zeitrahmens notwendig ist,

c) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.
In den Fällen b) und c) endet auch der Behandlungsvertrag.

(3) Die nachstationäre Krankenhausbehandlung, die sieben Behandlungstage innerhalb von 14 Kalendertagen, bei Organübertragungen drei Monate nach Beendigung der stationären Krankenhausbehandlung, nicht überschreiten darf, wird beendet,

a) wenn der Behandlungserfolg nach Entscheidung des Krankenhausarztes gesichert oder gefestigt ist, oder

b) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.

Gleichzeitig endet auch der Behandlungsvertrag.

Die Frist von 14 Kalendertagen oder drei Monaten kann in medizinisch begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem einweisenden Arzt verlängert werden. Kontrolluntersuchungen bei Organübertragungen nach § 9 des Transplantationsgesetzes dürfen vom Krankenhaus auch nach Beendigung der nachstationären Behandlung fortgeführt werden, um die weitere Krankenbehandlung oder Maßnahmen der Qualitätssicherung wissenschaftlich zu begleiten oder zu unterstützen.

(4) Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses während der vor- und nachstationären Behandlung wird im Rahmen des Sicherstellungsauftrages durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte gewährleistet und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistungen.

(5) Das Krankenhaus unterrichtet den einweisenden Arzt unverzüglich über die vor- und nachstationäre Behandlung des Patienten sowie diesen und die an der weiteren Krankenbehandlung jeweils beteiligten Ärzte über die Kontrolluntersuchungen und deren Ergebnis.

§ 6
Entgelt

Das Entgelt für die Leistungen des Krankenhauses richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dem Pflegekostentarif bzw. DRG-Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil dieser AVB ist (Anlage). Soweit Krankenhausleistungen über diagnoseorientierte Fallpauschalen (Diagnosis Related Groups – DRG) abgerechnet werden, bemisst sich das konkrete Entgelt nach den individuellen Umständen des Krankheitsfalls (Hauptdiagnose, durchgeführte Prozeduren, Nebendiagnosen, Schweregradeinstufung, Basisfallwert etc.). Bemessungsgrundlage ist das für Deutschland jeweils aktuell gültige DRG-System nebst den dazugehörigen Abrechnungsregeln.

§ 7
Abrechnung des Entgelts bei
gesetzlich Krankenversicherten und Heilfürsorgeberechtigten

(1) Soweit ein öffentlich-rechtlicher Kostenträger (z.B. Krankenkasse) nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung des Entgelts für die Krankenhausleistungen verpflichtet ist, rechnet das Krankenhaus seine Entgelte unmittelbar mit diesem ab. Auf Verlangen des Krankenhauses legt der Patient eine Kostenübernahmeerklärung seines Kostenträgers vor, die alle Leistungen umfasst, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung im Krankenhaus notwendig sind.

(2) Gesetzlich Krankenversicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zahlen von Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 28 Tage nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 SGB V eine Zuzahlung, die vom Krankenhaus an die Krankenkasse weitergeleitet wird. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Pflegekostentarif/DRG-Entgelttarif.

(3) Gesetzlich Krankenversicherte, bei denen eine Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 Abs. 1 SGB V durchgeführt wird und die erklären, über die vom Krankenhaus erbrachten Leistungen sowie die von den Krankenkassen dafür zu zahlenden Entgelte unterrichtet werden zu wollen, erhalten innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Krankenhausbehandlung eine derartige schriftliche Information, sofern sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreter bis spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Behandlung dies ausdrücklich gegenüber der Krankenhausverwaltung erklären.

§ 8
Abrechnung des Entgelts bei Selbstzahlern

(1) Sofern kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht oder Wahlleistungen in Anspruch genommen werden, die vom gesetzlichen Krankenversicherungsschutz nicht umfasst sind, besteht nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften keine Leistungspflicht eines öffentlich-rechtlichen Kostenträgers (z.B. Krankenkasse). In diesem Fall ist der Patient dem Krankenhaus gegenüber Selbstzahler.

(2) Selbstzahler sind zur Entrichtung des Entgeltes für die Krankenhausleistungen verpflichtet. Sofern der Patient als Versicherter einer privaten Krankenversicherung von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen dem Krankenhaus und dem pri-

vaten Krankenversicherungsunternehmen Gebrauch macht, werden Rechnungen unmittelbar gegenüber dem privaten Krankenversicherungsunternehmen erteilt. Voraussetzung für eine solche Direktabrechnung ist, dass der Versicherte schriftlich seine Einwilligung, die jederzeit widerrufen werden kann, erklärt, dass die Daten nach § 301 SGB V maschinenlesbar an das private Krankenversicherungsunternehmen übermittelt werden.

(3) Für Krankenhausleistungen können Zwischenrechnungen erteilt werden. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt.

(4) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.

(5) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.

(6) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr (§ 288 BGB) berechnet werden; darüber hinaus können Mahngebühren berechnet werden, es sei denn, der Patient weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(7) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 9
Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen

(1) Soweit das Krankenhaus nicht auf der Grundlage von Diagnosis Related Groups (DRG) nach § 17b Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) abrechnet, kann es für Krankenhausaufenthalte, die voraussichtlich länger als eine Woche dauern, angemessene Vorauszahlungen verlangen. Soweit Kostenübernahmeerklärungen von Sozialleistungsträgern, sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern oder privaten Krankenversicherungen vorliegen, können Vorauszahlungen nur von diesen verlangt werden (§ 14 Abs. 4 Bundespflegesatzverordnung – BPflV).

(2) Soweit das Krankenhaus auf der Grundlage von DRG nach § 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes abrechnet, kann es für Krankenhausaufenthalte eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn und soweit ein Krankenversicherungsschutz nicht nachgewiesen wird.

(3) Ab dem achten Tag des Krankenhausaufenthalts kann das Krankenhaus eine angemessene Abschlagszahlung verlangen, deren Höhe sich an den bisher erbrachten Leistungen in Verbindung mit der Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Entgelte orientiert (§ 8 Abs. 7 Krankenhausentgeltgesetz – KHEntgG).

§ 10
Beurlaubung

Beurlaubungen sind mit einer stationären Krankenhausbehandlung in der Regel nicht vereinbar. Während einer stationären Behandlung werden Patienten daher nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des leitenden Abteilungsarztes beurlaubt.

§ 11
Ärztliche Eingriffe

(1) Eingriffe in die körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit des Patienten werden nur nach seiner Aufklärung über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner Einwilligung vorgenommen.

(2) Ist der Patient außerstande, die Einwilligung zu erklären, wird der Eingriff ohne eine ausdrückliche Einwilligung vorgenommen, wenn dieser nach der Überzeugung des zuständigen Krankenhausarztes zur Abwendung einer drohenden Lebensgefahr oder wegen einer unmittelbar drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Patienten unverzüglich erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei einem beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Patienten der gesetzliche Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist oder seine dem Eingriff entgegenstehende Willenserklärung im Hinblick auf § 323c StGB unbeachtlich ist.

§ 12
Obduktion

(1) Eine Obduktion kann vorgenommen werden, wenn

a) der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat oder

b) der erreichbare nächste Angehörige (Abs. 3) des Verstorbenen, bei gleichrangigen Angehörigen einer von ihnen, eingewilligt und dem Krankenhausarzt ein entgegenstehender Wille des Verstorbenen nicht bekannt geworden ist.

(2) Von der Obduktion ist abzusehen bei Verstorbenen, die einer die Obduktion ablehnenden Gemeinschaft angehören, sofern nicht der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat.

(3) Nächste Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind in der Rangfolge ihrer Aufzählung

- der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner,
- die volljährigen Kinder (und Adoptivkinder),
- die Eltern (bei Adoption die Adoptiveltern) oder, sofern der Verstorbene zur Todeszeit minderjährig war und die Sorge für seine Person zu dieser Zeit nur einem Elternteil, einem Vormund oder einem Pfleger zustand, dieser Sorgeinhaber,
- die volljährigen Geschwister,
- die Großeltern.

Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen genügt es, wenn einer von ihnen beteiligt wird und eine Entscheidung trifft. Ist ein vorrangiger Angehöriger innerhalb angemessener Zeit nicht erreichbar, genügt die Beteiligung und Entscheidung des nächsterreichbaren nachrangigen Angehörigen. Dem nächsten Angehörigen steht eine volljährige Person gleich, die dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe gestanden hat; sie tritt neben den nächsten Angehörigen. Hatte der Verstorbene die Entscheidung über eine Obduktion einer bestimmten Person übertragen, tritt diese an die Stelle des nächsten Angehörigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung bei einer Obduktion, die aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung von der zuständigen Behörde angeordnet ist.

(5) § 12 findet insgesamt keine Anwendung auf die Spende und Entnahme von Organen zum Zwecke der Übertragung auf andere Menschen. Hierfür sind ausschließlich die Regelungen des Transplantationsgesetzes maßgeblich.

§ 13
Aufzeichnungen und Daten

(1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum des Krankenhauses.

(2) Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) Das Recht des Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Krankenhausarztes bleiben unberührt.

(4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses. Die Verarbeitung der Daten und deren Weitergabe erfolgt auch elektronisch.

Es gelten die jeweiligen Regelungen, die Sie gesondert mit dem Aufnahmeantrag erhalten.

§ 14
Hausordnung

Der Patient hat die vom Krankenhaus erlassene Hausordnung zu beachten. Verstöße gegen die Hausordnung können eine sofortige Entlassung zur Folge haben.

§ 15
Eingebrachte Sachen

(1) In das Krankenhaus sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden.

(2) Geld und Wertsachen werden bei der Verwaltung in für das Krankenhaus zumutbarer Weise verwahrt.

(3) Bei handlungsunfähig eingelieferten Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und der Verwaltung zur Verwahrung übergeben.

(4) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Krankenhauses über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.

(5) Im Fall des Absatzes 4 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Krankenhauses übergehen.

(6) Absatz 4 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16
Haftungsbeschränkung

(1) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, oder von Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Krankenhausgrundstück oder auf einem vom Krankenhaus bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Krankenhausträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.

(2) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden, sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

§ 17
Zahlungsort

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten am Standort der Klinik in Braunfels zu erfüllen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese AVB treten am 01.06.09 in Kraft. Gleichzeitig werden die AVB vom 01.01.2002 und alle folgenden aufgehoben.

Anlagen:

- Pflegekostentarif

Hinweise zum Datenschutz

In unserer Klinik werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, soweit dies für die Durchführung Ihrer Behandlung erforderlich ist, insbesondere auch für die Abrechnung mit den Kostenträgern. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist § 12 des Hessischen Krankenhausgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes. Darüber hinaus schreibt § 28 Abs. 3 des Hessischen Meldegesetzes jedem Krankenhaus vor, bestimmte Daten von Ihnen zu erheben. In der Klinik werden Ihre bei der Aufnahme erhobenen Daten elektronisch in mehreren Dateien verarbeitet. Die Löschung erfolgt nach 30 Jahren. In der Regel handelt es sich dabei entsprechend § 301 SGB V um folgende Daten, die je nach Versichertenstatus (z.B. Kassenpatient oder Selbstzahler) variieren können:

1. Name des Versicherten,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift,
4. Krankenversichertennummer,
5. Versichertenstatus,
6. den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Aufnahme sowie die Einweisungsdiagnose, die Aufnahmediagnose, bei einer Änderung der Aufnahmediagnose die nachfolgenden Diagnosen, die voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung sowie, falls diese überschritten wird, auf Verlangen der Krankenkasse die medizinische Begründung,
7. Datum und Art der jeweils im Krankenhaus durchgeführten Operationen und sonstigen Prozeduren,
8. den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Entlassung oder der Verlegung sowie die für die Krankenhausbehandlung maßgebliche Hauptdiagnose und die Nebendiagnosen,
9. Angaben über die im jeweiligen Krankenhaus durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen sowie Aussagen zur Arbeitsfähigkeit und Vorschläge für die Art der weiteren Behandlung mit Angabe geeigneter Einrichtungen.

Für den Fall, dass eine Krankheit vorliegt, für die der Verdacht besteht, dass sie Folge einer medizinisch nicht indizierten ästhetischen Operation, einer Tätowierung oder eines Piercings ist, muss auch diesbezüglich eine Meldung an die Krankenkasse erfolgen. Der Arzt darf personenbezogene Patientendaten nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften und befugt i.S.v. § 203 StGB offenbaren. Eine Befugnis zur Offenbarung kann sich insbesondere aus einer

gesetzlichen Regelung (z.B. Krebsregistergesetze, Infektionsschutzgesetz, Sozialgesetzbuch V), aus dem Behandlungsvertrag oder der speziellen Einwilligung des Patienten ergeben. Die ärztliche Schweigepflicht gilt grundsätzlich auch zwischen Ärzten. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an einen vor-, mit- oder nachbehandelnden Arzt bedarf daher der Einwilligung des Patienten.

Im medizinischen Bereich werden Ihre Daten in einer papiergebundenen und elektronischen Krankenakte geführt. Diese wird aus Gründen der Nachweispflicht 30 Jahre im Krankenhaus aufbewahrt. Außerdem werden medizinische Daten in einer oder mehreren automatisierten oder manuellen Dateien gespeichert. Um welche Dateien es sich im Einzelnen handelt, hängt vom Verlauf Ihrer Behandlung ab und kann zum Zeitpunkt der Krankenhausaufnahme noch nicht konkret benannt werden. Wir machen Sie aber darauf auf merksam, dass Sie einen Anspruch auf Auskunft über die zu Ihrer Person in einer Datei gespeicherten Daten haben. Die Daten werden nach 3 Jahren gelöscht. Diese Einwilligung erhalten Sie bei der Aufnahme in unserem Krankenhaus.
Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie sich gern an die Verwaltung
wenden.

BDH
Bundesverband
Rehabilitation

Werden Sie Mitglied im
Bundesverband Rehabilitation

TRÄGER VON NEUROLOGISCHEN KLINIKEN UND -REHABILITATIONSEINRICHTUNGEN. ALS GEMEINNÜTZIGE UND MILDTÄTIGE ORGANISATION ANERKANNT.

Ursprünglich entstanden als Selbsthilfeorganisation der Kriegsbeschädigten, setzt sich unsere große Solidargemeinschaft in über 270 Kreisverbänden bundesweit für die Interessen und Rechte Behinderter oder von Behinderung bedrohter Mitbürger ein.
Kostenloser Service für Mitglieder:

- umfassender Beratungs- und Betreuungsservice, rechtliche Hilfeleistung in Sozialrechtsfragen (Kranken- und Unfallversicherung, Schwerbehindertenrecht, Rehabilitation, Rente, Sozialhilfe usw.)
- Zweimonatszeitschrift BDH-Kurier, mit Fachbeiträgen, aktuellen Informationen und Berichten aus dem gesamten Bundesgebiet.
- Rechtliche Vertretung in Verfahren vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten und bei Verhandlungen mit den Sozialleistungsträgern.
- Zum Verbandsleben der Kreisverbände gehören natürlich auch Kranken- und Gratulationsbesuche sowie gesellige Veranstaltungen, wie Kaffeenachmittage, Tagesausflüge, Weihnachts- und Grillfeiern...

Gerade in einer sozialpolitisch so bewegten Zeit ist die Arbeit der Sozialverbände gesellschaftlich von größter Bedeutung.
Wir brauchen daher Ihre Solidarität! Nur gemeinsam sind wir in der Lage, unsere soziale Sicherung
mit Weitblick und Sachverstand zu erhalten und zu gestalten und den ständigen Einengungen energisch entgegenzutreten.
Unterstützen Sie unsere Arbeit! Werden Sie Mitglied im BDH!

D. Demel
Geschäftsführer

Prof. Dr. K.-D. Böhm
Ärztlicher Direktor

Adressen:

- BDH-KREISVERBAND WETZLAR-OBERLAHN
  BDH-Klinik Braunfels, Sozialdienst
  Hubertusstraße 3-7, 35619 Braunfels
  Telefon 06442 936510 oder 06442 936512,
  Telefax 06442 936216

BDH-Klinik Braunfels

Übersichtsplan Haus 1 + Haus 2

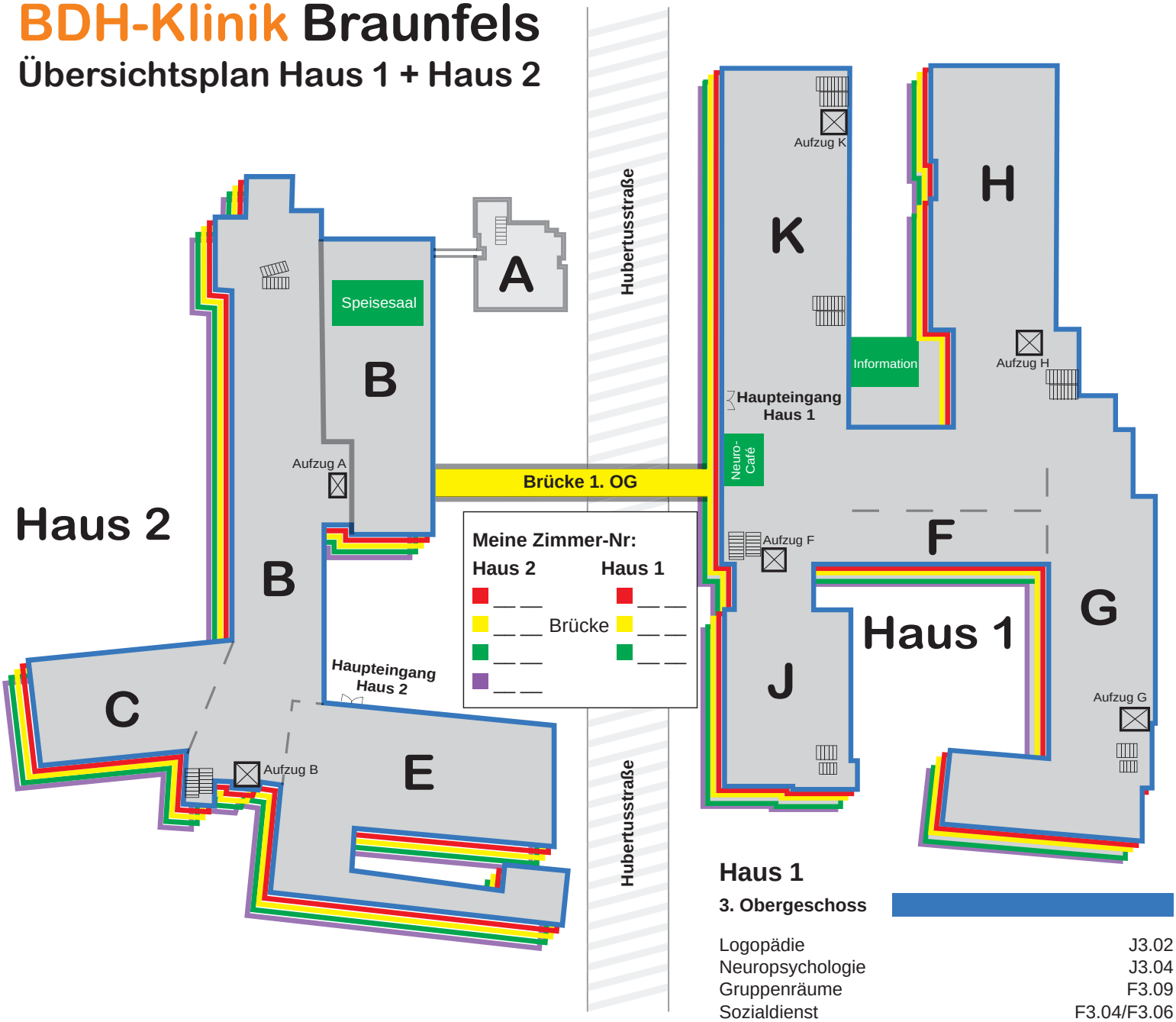

Haus 2

3. Obergeschoss

Multifunktionsraum, Gruppenraum	B3.02
GAT-Gruppenraum (Ergo, Armtraining)	C3.03
Raum der Stille und des Gebetes	C3.06
Krankenhausseelsorge	C3.04

2. Obergeschoss

Verwaltung	A
Station 4	B/C/E2

1. Obergeschoss

Hubertussaal	A1.05
Übergang zur Brücke	
Station 3	B/C1
Ergo 3	B1.16
KG-Saal 3	E1.06

Erdgeschoss

Speisesaal	B0.20
Station 4	B/C/E0
Sekretariat Station 4	E0.02
Stationszimmer Station 4	E0.06

Untergeschoss

Station 4	B/C/E9
Medizinische Trainingstherapie	E9.07

Haus 1

3. Obergeschoss

Logopädie	J3.02
Neuropsychologie	J3.04
Gruppenräume	F3.09
Sozialdienst	F3.04/F3.06

2. Obergeschoss

KG-Saal 2	J2.07
Ergotherapie	J2.06
Werkraum	J2.02
Logopädie	J2.06
Station 2	F/G2
Station 7	H2

1. Obergeschoss

Vortragsraum	J1.02
Ergotherapie	E1.03
Therapieküche	J1.06
Station 1	F/G1
Übergang zur Brücke	
KG-Saal 1	G1.12
Station 6	H1

Erdgeschoss

Therapieplanung, MRT, Radiologische Praxis	J0
Patientenaufnahme	K
Information	
Diagnostik	F0
Bewegungsbad	G0.18
Physik. Therapie (Massagen, Elektrotherapie)	G0
Station 5	H0

Untergeschoss

Physikalische Therapie (Bäder)	G9